

Reglement der Freizügigkeitsstiftung der Graubündner Kantonalbank.

Gestützt auf Artikel 9 der Stiftungsurkunde der Freizügigkeitsstiftung der Graubündner Kantonalbank (nachfolgend Stiftung) wird folgendes Reglement erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen.

1.1 Zweck

Die Stiftung dient der Sicherstellung des Freizügigkeitsguthabens beim Verlassen einer Vorsorgeeinrichtung, bevor ein Vorsorgefall eintritt. Sie nimmt zu diesem Zweck Austrittsleistungen bzw. Freizügigkeitskapital im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entgegen. Die Stiftung unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) sowie der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV).

Dieses Reglement definiert die vertragliche Beziehung zwischen der vorsorgenehmenden Person und der Stiftung im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

1.2 Geschäftsführung und Stiftungsrat

Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt der Graubündner Kantonalbank (nachfolgend GKB). Die GKB ist ermächtigt, im Namen der Stiftung zu handeln und im Rahmen des Stiftungszwecks alle Rechtshandlungen gegenüber den vorsorgenehmenden Personen vorzunehmen. Der Stiftungsrat leitet und überwacht die Durchführung der Stiftungsaufgaben und trifft die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendigen Massnahmen. Die Stiftung hat das Recht, die Geschäftsführung jederzeit Dritten zu übertragen. Sie ist überdies ermächtigt, mit der GKB sowie mit weiteren in die Durchführung des Vorsorgeverhältnisses beauftragte Stellen alle für die Durchführung des Vorsorgeverhältnisses notwendigen Daten und Informationen auszutauschen und diese Daten, sofern notwendig, auch ins Ausland weiterzuleiten.

2. Vorsorgeformen.

2.1 Freizügigkeitskonto (reine Sparlösung)

Die Stiftung eröffnet ein auf die vorsorgenehmende Person lautendes Freizügigkeitskonto bei der GKB und überträgt ihr

die Kontoführung. Es gelten ergänzend die Basisdokumente der GKB. Auf das Freizügigkeitskonto kann Vorsorgekapital von steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeits-einrichtungen im Sinne der FZV einbezahlt werden. Einzahlungen durch die vorsorgenehmende Person selbst sind nur zulässig, wenn es sich um Rückzahlungen von im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Art. 30d BVG getätigten Vorbezügen und Pfandverwertungen handelt. Zurückbezahlte Beträge werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Altersguthaben nach Art. 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet.

Die Kontoguthaben werden verzinst. Der Zinssatz kann jederzeit den jeweiligen Marktbedingungen angepasst werden. Der aktuelle Zinssatz wird auf gkb.ch publiziert oder kann bei der GKB angefragt werden. Das Kontoguthaben in Form der reinen Sparlösung entspricht der eingebrachten Austrittsleistung mit Zins. Die vorsorgenehmende Person erhält per Jahresende bzw. bei Auflösung einen Kontoauszug.

Die Stiftung kann eine vorsorgenehmende Person ohne Angabe von Gründen abweisen.

2.2 Freizügigkeitsdepot (anlagegebundene Sparlösung)

Die vorsorgenehmende Person kann die Stiftung beauftragen, zulasten des Freizügigkeitskontos die von der Stiftung angebotenen Anlageprodukte zu erwerben. Die Anlageprodukte werden in ein auf die vorsorgenehmende Person lautendes Freizügigkeitsdepot bei der GKB eingebucht. Die gewählten Anlageprodukte und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des Freizügigkeitsguthabens.

Die Stiftung bzw. die GKB bietet eine produktspezifische Beratung mit Risikoaufklärung an, welche die vorsorgenehmende Person in Anspruch nehmen kann. Beratungen und Empfehlungen der Stiftung bzw. der GKB basieren ausschliesslich auf dem mit der vorsorgenehmenden Person festgelegten Risikoprofil. Es werden jeweils Eignungsprüfungen durchgeführt. Die Wahl des Anlageprodukts und der Investitionsentscheid erfolgt in jedem Fall durch die vorsorgenehmende Person eigenständig und auf eigene Verantwortung. Sie ist für die Zusammensetzung und die Wertentwicklung

der Freizügigkeitsdepots allein verantwortlich und kennt Funktionsweise, Chancen und Risiken der gewählten Anlageprodukte. Bei einem Anlagehorizont von weniger als zwei Jahren ist ausschliesslich das Freizügigkeitskonto (reine Sparlösung) zu empfehlen. Anlageprodukte unterliegen Kurschwankungen. Es findet keine Überwachung des Freizügigkeitsdepots durch die Stiftung bzw. die GKB statt. Allfällige Kursverluste trägt die vorsorgenehrende Person vollumfänglich selbst. Für den in Anlageprodukte angelegten Teil des Freizügigkeitsguthabens besteht weder ein Anspruch auf Mindestertrag noch auf Kapitalwerterhaltung. Erträge und Verluste werden anteilmässig auf das Altersguthaben BVG und das übrige Vorsorgeguthaben aufgeteilt. Die vorsorgenehrende Person erhält jeweils per Jahresende bzw. bei Auflösung einen Depotauszug. Die Stiftung bzw. die GKB hat das Recht, in ausserordentlichen und begründeten Fällen die von der vorsorgenehrenden Person erworbenen Anlageprodukte ohne Rücksprache mit der vorsorgenehrenden Person zu verkaufen (z.B. bei neuen Anlagerestriktionen).

Die vorsorgenehrende Person kann die Stiftung beauftragen, die Anlageprodukte ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Erlös wird dem jeweiligen Freizügigkeitskonto gutgeschrieben. Die vorsorgenehrende Person nimmt zur Kenntnis, dass bei einer (Teil-)Beendigung des Vorsorgeverhältnisses die Anlageprodukte veräussert und damit allfällige Kursverluste realisiert werden müssen, was zu einer Verminderung des Vorsorgevermögens führen kann. Für die anlagegebundene Sparlösung fallen Gebühren an. Diese können dem Gebührentarif auf gkb.ch entnommen oder bei der GKB angefordert werden.

2.2.1 Risiken der anlagegebundenen Sparlösung

Die vorsorgenehrende Person ist sich bewusst, dass Investitionen in Anlageprodukte im Vergleich zur reinen Sparlösung Kursschwankungen aufweisen, die sich mit zunehmendem Aktien- und Fremdwährungsanteil vergrössern. Auch die von der Stiftung bzw. GKB empfohlenen, einzelnen Anlageprodukte sind mit Risiken verbunden. Hierzu zählen neben dem allgemeinen Marktrisiko insbesondere auch produktespezifische Gegenpartei-, Zins-, Liquiditäts- und Währungs-Risiken. Diese und andere Risiken sind in der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» sowie gegebenenfalls in weiterführenden Informationen der GKB erläutert. Die vorsorgenehrende Person bestätigt, die damit verbundenen Risiken ebenfalls zu kennen und die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten», die auf gkb.ch/risiken-im-

handel-mit-finanzinstrumenten zur Verfügung gestellt wird, gelesen und verstanden zu haben. Die Broschüre kann auch bei der GKB bezogen werden.

2.2.2 Anlageprodukte

Die Stiftung legt fest, in welche Anlageprodukte investiert werden kann. Informationen zu diesen Anlageprodukten sind auf gkb.ch publiziert oder können bei der GKB eingeholt werden. Für die anlagegebundene Sparlösung gelten die Anlagevorschriften gemäss Art. 19a FZV sowie Art. 49-58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).

Die Stiftung kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 der vorsorgenehrenden Person als Erweiterung der zulässigen Anlagen wachstums- und/oder kapitalgewinnorientierte Anlageprodukte anbieten. Die Stiftung legt in der Jahresrechnung dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1–3 BVV2 eingehalten werden. Erweiternd zu den Anlagen mit Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach BVV 2, werden maximal 100% des Vermögens der Anlageprodukte direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere (insbesondere Aktien) in Eigen- oder Fremdwährung weltweit investiert. Somit können innerhalb einzelner wachstums- und/oder kapitalgewinnorientierter Anlageprodukte die Anlagekategorien Beteiligungswertpapiere (insbesondere Aktien), Fremdwährungen und alternative Anlagen über der Maximalbegrenzung nach Art. 55 BVV 2 liegen.

3. Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens.

3.1 Erlebensfall

Das gesamte Freizügigkeitsguthaben wird fällig, sobald die vorsorgenehrende Person das Referenzalter der AHV erreicht. Auf schriftliches Begehren kann die Freizügigkeitsleistung frühestens fünf Jahre vor diesem Zeitpunkt ausgerichtet werden. Bei einer verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden vorsorgenehrenden Person setzt der Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners voraus. Erklärt die vorsorgenehrende Person der Stiftung schriftlich, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters der AHV aufgeschoben werden¹.

¹ Vorsorgenehrende Personen, welche das Referenzalter der AHV in den Jahren 2024 bis 2029 erreichen oder bereits überschritten haben und nicht mehr arbeitstätig sind, können den Bezug mittels schriftlichen Begehrens bis zum 31. Dezember 2029 aufschieben, höchstens jedoch fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters der AHV hinaus.

3.2 Todesfall

Stirbt die vorsorgenehmende Person vor Erreichen des AHV-Referenzalters, wird das gesamte Freizügigkeitsguthaben zur Zahlung fällig. Besteht im Todesfall der vorsorgenehmenden Person ein Freizügigkeitsdepot gemäss Ziffer 2.2 und sind Investitionen in Anlageprodukte vorhanden, ist die Stiftung berechtigt, die von der vorsorgenehmenden Person erworbenen Anlageprodukte bei Kenntnisnahme des Todes ohne Zustimmung der begünstigten Personen zu verkaufen. Es sind keine Verzugszinsen geschuldet, bis sich alle anspruchsberechtigten Personen im Rahmen der Vereinbarung über die tatsächliche Anspruchsberechtigung geeinigt haben oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

Folgende Personen haben Anspruch auf das Freizügigkeitsguthaben, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils Nachfolgenden ausschliesst:

- a) die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
- b) natürliche Personen, die von der vorsorgenehmenden Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit der vorsorgenehmenden Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) die Kinder der vorsorgenehmenden Person, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen; die Eltern oder die Geschwister;
- d) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die vorsorgenehmende Person hat das Recht, durch schriftliche und unterzeichnete Mitteilung an die Stiftung die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis von Personen nach lit. a mit solchen nach lit. b zu erweitern. Sind mehrere Personen derselben Kategorie begünstigt, ohne dass die ihnen zustehenden Anteile eindeutig bestimmt sind, erfolgt die Aufteilung des Freizügigkeitsguthabens nach Köpfen zu gleichen Teilen.

Wird die Stiftung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals darüber in Kenntnis gesetzt, dass die begünstigte Person den Tod der vorsorgenehmenden Person vorsätzlich herbeigeführt hat, so kann die Stiftung diese Person vom Anspruch ausschliessen. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten gemäss Begünstigtenordnung zu.

3.3 Invaliditätsfall

Das Freizügigkeitsguthaben wird fällig, wenn die vorsorgenehmende Person eine volle Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, das Invaliditätsrisiko nicht als Ergänzung zum Freizügigkeitskonto versichert ist und die vorsorgenehmende Person einen Antrag auf Auszahlung stellt. Bei einer verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden vorsorgenehmenden Person setzt der Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners voraus.

3.4 Wohneigentumsförderung

Die vorsorgenehmende Person kann das Freizügigkeitsguthaben ganz oder teilweise vorbezahlen für:

- a) den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- b) die Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- c) die Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Ein solcher Vorbezug kann alle fünf Jahre, seit der letzten Inanspruchnahme, geltend gemacht werden. Bei einer verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden vorsorgenehmenden Person setzt der Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners voraus. Für die übrigen vorsorgenehmenden Personen bedarf es einer behördlichen Bestätigung des Zivilstandes.

3.5 Weitere Auszahlungsgründe

Eine Auszahlung bzw. Überweisung des Freizügigkeitsguthabens ist ausser in den in Ziffern 3.1 bis 3.4 genannten Fällen nur möglich bei:

- a) nachgewiesener endgültiger Auswanderung der vorsorgenehmenden Person (Art. 25f FZG vorbehalten);
- b) Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern die vorsorgenehmende Person der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr untersteht und die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit maximal ein Jahr zurückliegt;
- c) Nachweis, dass das Freizügigkeitsguthaben geringer ist als ein Jahresbeitrag, der vor Errichtung des Freizügigkeitskontos zu entrichten war;
- d) Übertrag des gesamten Freizügigkeitsguthabens an eine andere Vorsorgeeinrichtung bzw. Wechsel der Institution oder der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes;
- e) gerichtlicher Zusprechung eines Teils des Freizügigkeitsguthabens bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 22 FZG).

Bei einer verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden vorsorgenehmenden Person setzt ein Vorbezug nach lit. a bis c die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners voraus. Für die übrigen vorsorgenehmenden Personen bedarf es für die Geltendmachung der Auszahlung von lit. a bis c einer behördlichen Bestätigung des Zivilstandes.

3.6 Geltendmachung des Guthabens

Die vorsorgenehmenden Personen bzw. die Begünstigten haben den Eintritt des Auszahlungsgrundes und ihre Berechtigung gegenüber der Stiftung durch die von dieser im Einzelfall bezeichneten Legitimationsmittel nachzuweisen. Die Stiftung behält sich weitere Abklärungen vor. Der Zeitpunkt der Auszahlung ist abhängig davon, ob der Stiftung alle zur Auszahlung nötigen Formulare und Angaben vorliegen.

Sind bei Fälligkeit Anlageprodukte vorhanden, veräussert die Stiftung diese und schreibt den Erlös dem Freizügigkeitskonto gut. Die Stiftung bestimmt den Zeitpunkt des Verkaufs der Anlageprodukte.

Wenn die vorsorgenehmende Person die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, wird das Freizügigkeitsguthaben der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen (Anlageprodukte werden veräussert und es können allfällige Kursverluste realisiert werden, was zur Verminderung des Vorsorgevermögens führen kann).

Besteht im Todesfall der vorsorgenehmenden Person ein Freizügigkeitsdepot gemäss Ziffer 2.2 und sind Investitionen in Anlageprodukte vorhanden, ist die Stiftung berechtigt, die von der vorsorgenehmenden Person erworbenen Anlageprodukte bei Kenntnisnahme des Todes ohne Zustimmung der begünstigten Personen zu verkaufen. Die vorsorgenehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass bei einer (Teil-)Beendigung des Vorsorgeverhältnisses die Anlageprodukte veräussert und damit allfällige Kursverluste realisiert werden müssen, was zu einer Verminderung des Vorsorgevermögens führen kann.

3.7 Sicherheitsfonds

Die Stiftung meldet der Zentralstelle 2. Säule beim Sicherheitsfonds jährlich alle vorsorgenehmenden Personen, für die sie im Dezember des Vorjahres ein Guthaben führte. Dabei teilt die Stiftung der Zentralstelle 2. Säule mit, für welche der gemeldeten vorsorgenehmenden Personen sie ein kontaktloses Freizügigkeitsguthaben führt. Liegt der Stiftung keine klare Weisung für die Auszahlung des Guthabens vor oder

sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, hat die Stiftung die Freizügigkeitsguthaben nach Ablauf von 10 Jahren ab dem AHV Referenzalter an den Sicherheitsfonds zu überweisen.

3.8 Steuermeldepflicht

Die Stiftung hat erbrachte Leistungen den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze und behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen. Sofern dazu die Pflicht besteht, wird bei Auszahlungen die Quellensteuer in Abzug gebracht.

4. Abtretung, Verrechnung und Verpfändung.

Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Freizügigkeitsguthaben sind vor Fälligkeit nichtig. Vorbehalten bleiben die gesetzlich geregelten Ausnahmen im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie bei Ehescheidung bzw. bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden vorsorgenehmenden Personen ist die Verpfändung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners zulässig.

5. Gebühren.

Die Stiftung kann für die Führung von Freizügigkeitsguthaben Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren erheben. Die Gebühren können dem Gebührentarif entnommen werden, welcher auf gkb.ch publiziert ist, oder sie können bei der GKB angefragt werden. Die Änderung der Gebühren wird ausdrücklich vorbehalten. Die Gebühren werden dem Kontoguthaben belastet. Zusätzlich können Bearbeitungsgebühren für besondere Bemühungen erhoben werden.

Die vorsorgenehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass die GKB von Dritten gegebenenfalls Vergütungen nach marktüblichen Ansätzen bis maximal 1% p.a. des investierten Betrags bezüglich der von ihm veranlassten Kundengeschäfte erhält. Die vorsorgenehmende Person verzichtet ausdrücklich auf deren Gutschrift und ist damit einverstanden, dass die GKB diese Vergütungen als Entschädigung für den erbrachten Verwaltungs- und Vertriebsaufwand einbehält.

6. Umgang mit Interessenkonflikten.

Die Ausrichtung auf konzerneigene Wertschriften der GKB und deren Produktvertrieb kann bei der Stiftung und bei der von der Stiftung mit der Geschäftsführung betrauten GKB zu

einem Interessenkonflikt führen, weil bei konzerneigenen Produkten im Gegensatz zum Einsatz von Drittprodukten eine grössere Wertschöpfung bei der GKB verbleibt, da letztere für die Produkthanbieter auch weitere Funktionen (z.B. Asset Management, Handel, Depotbankfunktion) übernimmt und hierfür entschädigt wird. Die Stiftung und die GKB treffen angemessene Vorkehrungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten. Informationen zu Interessenkonflikten sind auf gkb.ch/interessenkonflikte publiziert und können bei der Stiftung oder der GKB bezogen werden.

7. Haftung.

Die Stiftung haftet der vorsorgenehmenden Person gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn die vorsorgenehmende Person die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt die vorsorgenehmende Person bzw. jeder Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

8. Änderungen der Adresse und der Personalien.

Die vorsorgenehmende Person hat der GKB Änderungen ihrer Adresse, ihres Zivilstandes (inklusive des Datums der Änderung) und weiterer relevanter Elemente in der Beziehung zur Stiftung unverzüglich schriftlich zu melden. Die Stiftung und die GKB lehnen jegliche Haftung ab, wenn eine Meldung ungenügend, verspätet oder ungenau erfolgt.

9. Mitteilungen der Stiftung.

Alle Mitteilungen und Belege gelten als zugestellt, wenn diese an die letzte von der vorsorgenehmenden Person bekannt gegebene Adresse versandt wurden.

10. Daten der vorsorgenehmenden Person.

Wie und weshalb die Stiftung Daten bearbeitet und welche Rechte die vorsorgenehmende Person im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung der Stiftung hat, kann der Datenschutzerklärung der Freizügigkeitsstiftung der GKB entnommen werden. Die aktuelle Version ist in elektronischer Form auf gkb.ch/rechtlichehinweise abrufbar. Die Stiftung lässt ihre gesamte Kundenadministration durch die GKB als deren Geschäftsführerin erledigen. Die Daten der vorsorgenehmenden Personen werden daher neben der Stiftung auch durch die GKB gehalten und bearbeitet. Die Stiftung sowie die GKB sind berechtigt, Geschäftsbereiche und Dienstleistun-

gen, z.B. den Zahlungsverkehr, die Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen, den Druck und Versand von Stiftungsdokumenten, die Entwicklung und den Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologien, ganz oder teilweise an Konzerngesellschaften der GKB oder an Dienstleister im In- und Ausland auszulagern. Im Weiteren kann die Stiftung auch bisher nicht erbrachte, neue Dienstleistungen an Konzerngesellschaften der GKB oder an externe Dienstleister auslagern. Die vorsorgenehmende Person ist darüber hinaus einverstanden, dass die GKB die Daten, von denen sie im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben aus der Vorsorgevereinbarung Kenntnis erhält, für deren eigene Marketingzwecke verwenden darf. Des Weiteren nimmt die vorsorgenehmende Person zur Kenntnis, dass die Stiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an berechnigte Drittpersonen verpflichtet sein kann.

Der Schutz von Kundendaten, die ins Ausland gelangen, richtet sich nach dem jeweiligen ausländischen Recht. Dessen Bestimmungen regeln Zulässigkeit und Umfang einer Bekanntgabe dieser Kundendaten an Behörden oder weitere Dritte. Die vorsorgenehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass die schweizerische Schweigepflicht sowie das Datenschutzrecht in diesen Fällen keinen Schutz gewähren, und er entbindet die Stiftung von deren Wahrung.

Die Stiftung verpflichtet Konzerngesellschaften der GKB oder im Falle von Auslagerungen auch anderweitige Dienstleister zur Vertraulichkeit, wenn sie Zugang zu Kundendaten haben, die Rückschlüsse auf die Identität der vorsorgenehmenden Person ermöglichen.

11. Kundenprofile und automatisierte Einzelentscheidungen.

Die Stiftung kann Kundendaten (einschliesslich der Daten mitbetroffener Dritter) auch automatisiert analysieren und auswerten, um wesentliche persönliche Merkmale des Kunden zu erkennen oder Entwicklungen vorherzusagen und gestützt darauf Kundenprofile zu erstellen. Diese dienen insbesondere der Geschäftsprüfung und der individuellen Beratung und Bereitstellung von Angeboten und Informationen, welche die Stiftung und die GKB den vorsorgenehmenden Personen gegebenenfalls zur Verfügung stellen. Die Stiftung kann insbesondere automatisierte Einzelentscheidungen vornehmen, z.B. um Aufträge der vorsorgenehmenden Person anzunehmen, auszuführen oder abzulehnen. Die vorsorgenehmende Person stimmt der Vornahme von automatisierten Einzelentscheidungen hiermit zu.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Alle Rechtsbeziehungen der vorsorgenehmenden Person bzw. der von der vorsorgenehmenden Person Begünstigten mit der Stiftung unterstehen dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 73 BVG. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Chur, ebenso der Erfüllungs- und Betreibungsort für vorsorgenehmende Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz. Die Stiftung hat indessen auch das Recht, die vorsorgenehmende Person beim zuständigen Gericht ihres Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

13. Änderung des Reglements und Inkrafttreten.

Die Stiftung kann dieses Reglement jederzeit ändern. Die jeweils gültige Fassung dieses Reglements steht auf www.gkb.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung bzw. GKB angefragt werden.

Wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Chur, 06. Juni 2025

Der Stiftungsrat